

Neue Regelungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (abgekürzt: GbR)

Gerade in den letzten Jahren haben viele Familien eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet, um mithilfe dieser Gesellschaft das Familienvermögen in die nächste Generation zu übertragen. Der Gesetzgeber hat nun das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (abgekürzt: MoPeG) erlassen, um insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf eine sichere Rechtsposition zu stellen. Das MoPeG ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Was ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts?

Eine GbR ist ein Zusammenschluss von mindestens 2 Personen, die sich in einem Gesellschaftsvertrag dazu verpflichtet haben, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu verfolgen.

Was sind die wichtigsten Neuerungen?

1. Ab sofort ist es möglich, die GbR in das Gesellschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht eintragen zu lassen. Hierzu besteht zwar keine Pflicht, aber eine solche Eintragung sollte vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft über Grundbesitz verfügt. Künftig kann nämlich keine Eintragung für eine GbR in ein Grundbuch oder ein sonstiges Register erfolgen, ohne dass eine solche Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgt ist. Deshalb empfiehlt es sich, GbR mit Immobilieneigentum vorsorglich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, damit im Falle der Belastung oder der Veräußerung des Immobilieneigentums keine Zeit durch die vorherige Anmeldung in das Gesellschaftsregister verloren geht. Ohne die vorherige Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister werden nämlich solche Belastungen oder Eigentumsänderungen nicht wirksam. Das entsprechende Rechtsgeschäft kommt also ohne die Voraussetzung der Voreintragung im Gesellschaftsregister und der anschließenden Eintragung im Grundbuch nicht zustande.

2. Auch die Haftung der Gesellschafter wurde durch das MoPeG flexibler gestaltet, um den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entgegenzukommen. Bisher hafteten alle Gesellschafter einer GbR unbeschränkt und persönlich mit ihrem gesamten Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft. Nunmehr ist eine Beschränkung der Haftung für die Gesellschafter möglich. Das bedeutet, dass Gesellschafter nur noch bis zur Höhe ihrer Einlage haften müssen und so ihr persönliches Vermögen schützen können. Diese Änderung soll es insbesondere kleineren Unternehmen ermöglichen, das Haftungsrisiko der Gesellschafter zu reduzieren

3. Die Geschäftsführung in der GbR ist ebenfalls flexibler geworden. Bisher galt das Grundprinzip, dass alle Gesellschafter gemeinsam die Geschäftsführung

und damit die Führung der Gesellschaft innehatten. Ab sofort ist es möglich, einzelne Personen oder auch externe Geschäftsführer auszuwählen, die für die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich sind. So ist es möglich, die Effizienz der Geschäftsführung zu steigern und schnellere Entscheidungen zu treffen.

4. Ebenso erleichtert das MoPeG den Verkauf von Gesellschaftsanteilen. Bisher war zu einer Übertragung von Anteilen die Zustimmung aller anderen Gesellschafter notwendig. Jetzt ist es einem Gesellschafter möglich, seinen Gesellschaftsanteil auch ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter auf einen Käufer zu übertragen. Allerdings muss diese Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag niedergelegt sein.

Gibt es einen Handlungsbedarf für die Gesellschafter einer GbR?

Da es bisher kein Gesellschaftsregister gab und daher die GbR weder in ein Register eingetragen werden musste oder konnte, haben viele Gesellschaften bürgerlichen Rechts keinen schriftlichen Gesellschaftsvertrag. Dieses kann unter Umständen zu sehr nachteiligen Ergebnissen führen. Der Geschäftsanteil an einer GbR ist nämlich von Gesetzes wegen nicht vererblich. Ohne ausdrückliche Regelung geht also der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters auf die verbleibenden Gesellschafter über. Der Erbe des Verstorbenen wird also nicht Gesellschafter der GbR. Im Gegenzuge ist dann allerdings die GbR verpflichtet, an den Erben des Geschäftsanteils eine angemessene Abfindung zu zahlen. Diese Verpflichtung ist sofort fällig und nicht ratenweise, sondern in einer Summe zu zahlen. Gerade bei Gesellschaften mit teuren Immobilien oder aber sonstigen hohen Werten kann es dann in der Folge zu teuren und langwierigen Rechtsstreitigkeiten über die Abfindungshöhe kommen. Sollte dann endlich der Abfindungsbetrag festgestellt sein, kann die Gesellschaft in erhebliche Liquiditätsprobleme geraten, da der Abfindungsbetrag sofort und in einer Summe gezahlt werden muss.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das MoPeG die Rechtssicherheit im Umgang mit einer GbR erhöht und die Möglichkeiten der GbR, am Rechtsverkehr teilzunehmen, flexibler gestaltet hat. Allen Gesellschaftern und Verantwortlichen einer GbR ist zu raten, die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages zu überprüfen und sich bezüglich der Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister und der Überarbeitung und schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages beraten zu lassen.

Ende des Artikels